

180 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (68 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen

Ziel des am 1. November 1985 in Kraft getretenen europäischen Übereinkommens ist, daß die Regierungen der Vertragsstaaten gemeinsam mit den unabhängigen Sportorganisationen Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt und des Fehlverhaltens von Zuschauern ergreifen.

Der Maßnahmenkatalog umfaßt insbesondere die Verfügbarkeit ausreichender Polizeikräfte, enge Zusammenarbeit zwischen der jeweiligen Sportorganisation und den für die Sicherheit verantwortlichen Institutionen, Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen in den Sportstadien, Einschränkung bzw. Verbot des Ausschankes alkoholischer Getränke, Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung der Mitnahme von gefährlichen Gegenständen auf die Zuschauerränge, erzieherische Maßnahmen zur Förderung des Fair-Play-Gedankens. Weiters wird eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit bereits vor den Wettkämpfen zwischen den Sportorganisationen einerseits und den für die Sicherheit zuständigen Organen der beteiligten Länder andererseits angestrebt.

Der Unterrichtsausschuß hat das gegenständliche Übereinkommen in seiner Sitzung am 12. Juni 1987 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Dr. Höchtl, Brennsteiner und Probst sowie der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek beteiligten, wurde das Übereinkommen einstimmig angenommen.

Weiters war der Unterrichtsausschuß der Meinung, daß dieses Übereinkommen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (68 der Beilagen) wird genehmigt.
2. Dieses Übereinkommen ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1987 06 12

Ing. Kowald

Berichterstatter

Mag. Schäffer

Obmann